

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein „Schmalspurbahn-Freunde Berlin – Förderer der Berliner Parkeisenbahn“ (abgekürzt „SBF“) hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist Gesellschafter der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH (im folgenden BPE genannt). Er setzt sich für den Erhalt der Berliner Parkeisenbahn als Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche ein und unterstützt deren Arbeit materiell und ideell. Das Bestreben des Vereins ist es, dass die BPE im Einklang mit den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts interessierte junge Menschen technisch bildet, zu sozialem Engagement und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregt und hinführt sowie zur Selbstbestimmung befähigt. Im Rahmen der Tätigkeit der BPE soll den jungen Menschen die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung gegeben werden.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner, historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge denkmalgerecht zu erhalten und in der Öffentlichkeit vorzuführen. Der Verein will das Interesse für die Geschichte der Schmalspurbahnen wecken und Kenntnisse der Bevölkerung über ihre Funktionsweise sowie ihre technikgeschichtliche Bedeutung fördern. Dabei soll unter anderem die Arbeit der Gruppe „Schmalspurbahnen“ der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft 1/11 „Verkehrsgeschichte“ Berlin im Deutschen Modelleisenbahn-Verband weitergeführt werden.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch eigene Aktivitäten und durch Zusammenarbeit mit der BPE. Er beteiligt sich an Veröffentlichungen, Ausstellungen, Fachvorträgen und sonstigen Veranstaltungen, mit deren Hilfe die Verwirklichung seines Anliegens unterstützt wird.
- (5) Eine besondere Aufgabe sieht der Verein dabei in dem zielgerichteten Bemühen, auch Kinder und Jugendliche anzusprechen und zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung anzuregen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet bei vorliegendem schriftlichen Antrag der Vorstand. Über die Aufnahme hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Bescheid und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der unabhängig vom Eintrittsdatum sofort und in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr fällig ist.

- (4) Die Mitgliedschaft verlängert sich durch die Beitragszahlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Konkursöffnung über ihr Vermögen,
 - c) bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Quartals,
 - d) bei nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, sofern eine Mahnung erfolglos geblieben ist,
 - e) bei Ausschluss des Mitgliedes.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, das für den Eisenbahnbetrieb der BPE und für sonstige Vereinsaktivitäten geltende Vorschriftenwerk und die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzuerkennen. Sie verpflichten sich ferner, den Verein und die Verwirklichung seines Zwecks zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (8) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können weder in den Vorstand gewählt werden noch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- 9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder Außenstehenden die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ein Mitglied des Vereins, das sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann Ehrenvorsitzender werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie wird jährlich in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5

Mittelverwendung

Die Tätigkeit des Vereins und die angestrebte Unterstützung durch die Mitglieder des Vereins geschieht selbstlos. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Zuwahl von Beisitzern – jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode – in jeder Mitgliederversammlung erfolgen kann. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen, gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, übt auf Beschluss des Vorstandes eines seiner Mitglieder dieses Amt geschäftsführend bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die für die verbleibende Wahlperiode einen Nachfolger wählt, aus.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Zur Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorstand der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie weiterer vorliegender Berichte,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),

- c) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 3 Jahre),
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen, sofern nicht der Vorstand das Recht zur Satzungsänderung hat (§ 11),
 - f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 (10),
 - h) die Genehmigung von Darlehen gemäß § 7 (5),
 - i) Entscheidung über den Ausschluss, das Ruhen von Rechten und Pflichten von Mitgliedern oder sonstige Sanktionen nach Maßgabe des § 10,
 - j) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 (1).
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Benachrichtigung aller Mitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung und der Berichte gemäß § 8 (2a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Benachrichtigung in Schrift- oder Textform an die letzten bekannten Kontaktdaten der Mitglieder. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Abwesende Mitglieder können keine Anträge in der Mitgliederversammlung stellen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht nachträglich gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Juristische Personen stimmen mit der Stimme ihres Vertreters ab.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder,
- a) deren Mitgliedschaft bereits am 16. Dezember 2012 bestand oder die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören und
 - b) die den Beitrag fristgerecht entrichtet haben.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung mitzuteilen. Dem anwesenden Mitglied dürfen maximal 3 Stimmen übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts eines Vertreters auf eine andere Person ist nicht zulässig. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten als anwesend.
- (9) Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vereins und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (2) Zu Rechnungsprüfern dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins gewählt werden.

§ 10

Ausschluss von Vereinsmitgliedern; Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können bei einem erheblichen Fehlverhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Fehlverhalten liegt insbesondere vor:
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - b) bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins oder der BPE,
 - c) bei einer schwerwiegenden Gefährdung des Eisenbahnbetriebs der BPE,
 - d) wenn dem Verein aufgrund eines sonstigen Verhaltens des Mitgliedes die weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- (2) Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Mitgliedes ein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt zu machen und mit Gründen zu versehen.
- (3) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, sofern ein entsprechender Antrag von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (4) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand bestimmte Weisungen erteilen oder beschließen, dass die Rechte und Pflichten eines Mitglieds für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ruhen.

§ 11

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung vornehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt fordern. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stim-

men der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Von der Mitgliederversammlung sind im Auflösungsfall 3 Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestimmen.

Die Liquidatoren sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

Sie haben insbesondere für die Übertragung des Vereinsvermögens nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen.

§ 13

Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern und den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen,

- a) an die Stadt bzw. das Land Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise jedoch jene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die durch die Tätigkeit des Vereins gefördert werden sollten,
oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung, vorzugsweise im Sinne des Zweckes des Vereins gemäß § 2.

Berlin, 16. Dezember 2012